

3 Q 17/03
12 K 152/01.A



OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Staatsangehörigen der Demokratischen Republik Kongo

Klägerin und Rechtsmittelführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge, Außenstelle, Schlesierallee 17, 66822 Lebach,

Beklagte und Rechtsmittelgegnerin,

weiter beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Beteiligter,

w e g e n Asylrechts und Abschiebungsschutzes (2 631 364 246)

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgerichts Dr. Philippi, den Richter am Oberverwaltungsgericht John und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nalbach am 6. September 2004 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 18.3.2003 - 12 K 152/01.A - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Antragsverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung (§ 78 III AsylVfG) liegen nicht vor. Die Klägerin macht mit zwei Grundsatzrügen (§ 78 III Nr. 1 AsylVfG) eine Extremgefahr bei Rückkehr sowohl mit Blick auf die Gefahr des Verhungerns als auch des Nichtzugangs zum Gesundheitswesen geltend.

I.

Mit ihrer ersten Grundsatzrüge stellt die Klägerin (Zulassungsvorbringen Seite 5) als Frage von grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung des Senats,

ob und inwiefern für einen in die Demokratische Republik Kongo Abzuschiebenden dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben in Form des Verhungerns und damit ein Abschiebungshindernis nach § 53 VI 1 AuslG besteht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und auch des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes folgt aus der verfassungskonformen Auslegung des § 53 VI 1 AuslG insbesondere mit Blick auf die Menschenwürde nach Art. 1 I GG dann ein individueller Abschiebungsschutz, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer

extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle einer Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung aus § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht haben, einen generellen Abschiebestop zu verfügen.

BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324, 328; BVerwG, Urteil vom 8.12.1998 - BVerwG 9 C 4.98 -, Seite 6 des amtlichen Umdrucks; BVerwG, Beschluss vom 26.1.1999 - BVerwG 9 B 617.98 -, Seite 2/3 des amtlichen Umdrucks; BVerwG, Urteil vom 12.7.2001 - BVerwG 1 C 5.01 -, Seite 11 des amtlichen Umdrucks; Urteil des Senats vom 3.12.2001 - 3 R 4/01 -, Seite 63 des amtlichen Umdrucks.

Zu der extremen Gefahr des Hungers hat das Bundesverwaltungsgericht in einem zu Armenien ergangenen Urteil den strengen Maßstab angelegt, dass die katastrophale wirtschaftliche und soziale Situation mit den typischerweise damit verbundenen Mangelerscheinungen wie Unterernährung und unzureichender medizinischer Versorgung zur Bejahung einer individuellen Extremgefahr nicht ausreicht, um die individuelle Gefahr zu bejahen, dass der dortige Kläger bei seiner Rückkehr nach Armenien dem sicheren Tod oder schwersten Beeinträchtigungen ausgeliefert würde.

BVerwG, Urteil vom 8.12.1998 - BVerwG 9 C 4.98 -, Seite 8 und 10 des amtlichen Umdrucks.

Der Senat hat in seiner zum Kongo ergangenen Rechtsprechung zusammenfassend festgestellt, dass wegen der katastrophalen wirtschaftlichen und sozialen Situation auch eine unzureichende medizinische Versorgung besteht, aber rückkehrende Asylbewerberinnen und Asylbewerber nicht dem sicheren Tod oder schwersten Beeinträchtigungen ausgeliefert werden.

Urteil des Senats vom 3.12.2001 - 3 R 4/01 -, Seite 73 des amtlichen Umdrucks; Urteil vom 14.1.2002 - 3 R 1/01 -, Seite 76 des amtlichen Umdrucks; ebenso zu gesundheitsbezogenen Gefahren Beschluss des Senats vom 3.4.2003 - 3 Q 43/02 -.

In seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Senat eine Extremgefahr generell nur für zwei Risikogruppen bejaht: Für allein stehende Mütter mit kleinen Kindern ohne Rückhalt und für die bereits bestehenden schweren Erkrankungen Aids im Fall notwendiger antiretroviraler Behandlung und Krebs bei notwendiger Strahlenbehandlung oder Chemotherapie.

Urteil des Senats vom 14.1.2002 - 3 R 1/01 -, Seite 74 und Seite 75 des amtlichen Umdrucks; Beschluss des Senats vom 28.3.2003 - 3 Q 9/02 -, Seite 14 und Seite 15 des amtlichen Umdrucks.

Zu der ersten Fallgruppe allein stehender Mütter, die sich ohne weiteren Rückhalt ständig um kleine Kinder kümmern müssen, sieht der Senat die Überlebenssicherung im Anschluss an die Einschätzung von amnesty international als besonders gering an.

amnesty international, Gutachten vom 12.2.2001 - AFR 62-00.080 -, Seite 4; vergleichbar für allein stehende Mütter mit Kindern ohne Familienverband und ohne ökonomische Mittel, EU-Diskussionspapier vom 13.9.2001 - SN 3724/01 -, Seite 20.

Durch die ständige Kinderbetreuung wird die ohnedies schwierige Lebensmittelbeschaffung etwa durch Mikroagrarwirtschaft und Kleinsthandel besonders schwierig. Weicht die allein stehende Mutter mit Kleinkindern deshalb in die Slums aus, sind wegen der mangelnden Trinkwasserqualität und Hygiene und der lebensbedrohlichen Durchfallinfektion die Kleinkinder dann ganz besonders gefährdet.

Sachverständigengutachten Ochel vom 27.6.2002, Seite 7.

Allein stehende Frauen mit kleinen Kindern bilden nach der Rechtsprechung des Senats dann den Ausnahmefall einer Extremgefahr, wenn sie ohne Unterstützung familiärer oder sonstiger ökonomischer Art aus Deutschland oder im Kongo selbst und ohne Erwerbsmöglichkeit sind.

Beschluss des Senats vom 22.4.2003 - 3 Q 45/02 -, Seite 16 des amtlichen Umdrucks.

Die zweite generelle Fallgruppe im Sinne einer Bejahung der Extremgefahr bei den bereits bestehenden schweren Erkrankungen Aids und Krebs beruht nach der Rechtsprechung des Senats darauf, dass bei Aids eine notwendige antiretrovirale Behandlung nicht möglich ist und bei Krebs die notwendige Strahlenbehandlung oder Chemotherapie.

Urteil des Senats vom 14.1.2002 - 3 R 1/01 -, Seite 75 des amtlichen Umdrucks.

Das Institut für Afrika-Kunde hat aus der Lage die Konsequenz gezogen, dass Aids in Kinshasa einem Todesurteil gleichkomme.

Institut für Afrika-Kunde vom 6.4.2001, Seite 2.

Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts, die der Grundsatzrüge zu Grunde zu legen sind, gehört die Klägerin zu keiner dieser Fallgruppen im Sinne einer Extremgefahr. Insbesondere ist nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts (Urteil Seite 14/15) der Ehemann der Klägerin selbst ausreisepflichtig und die Klägerin hat in ihrem Heimatland einen 18-jährigen, mithin volljährigen Sohn, ihre Eltern sowie Geschwister, so dass familiäre Unterstützung zur Verfügung steht. Bestehende schwere Krankheiten sind nicht vorgetragen.

Die Klägerin begehrt eine Überprüfung der dargelegten Rechtsprechung, ob nicht zwischenzeitlich generell für Rückkehrer im Kongo eine Extremgefahr im Sinne des Verhungerns besteht. Diese Frage ist zu verneinen; der Senat hält nach Aktualisierung an seiner Rechtsprechung zur Extremgefahr fest.

Soweit die Klägerin auf neuere dazu ergangene Gerichtsentscheidungen verweist, überzeugt dies nicht. Der vom Senat beigezogene Beschluss des OVG Münster vom 15.11.2002 (Akte des OVG Blatt 30) ist im Eilverfahren ergangen und besagt inhaltlich, dass die schwierige Versorgungslage und die Frage verschiedener Überlebensstrategien in der Rechtsprechung des OVG Münster - anders als in der Rechtsprechung des Senats - noch nicht geklärt sind; neue Tatsachen werden in diesem Zusammenhang nicht gewürdigt. Das beigezogene Urteil des VG Leipzig vom 22.1.2002 - H 7 K 30453/96 - bejaht die Extremgefahr auf der Grundlage des dem Senat bekannten Dokumentationsmaterials, insbesondere auch in Auseinandersetzung mit der Lageeinschätzung des Auswärtigen

Amtes (Seite 5 des Urteils). Demgegenüber hat das sächsische Oberverwaltungsgericht in einem neueren Urteil vom 26.11.2003 - A 5 B 1022/02 - entschieden, dass die in der Demokratischen Republik Kongo herrschende, die allgemeinen Lebensbedingungen prägende schlechte Versorgungslage nicht die Feststellung einer Extremgefahr für Rückkehrer in den Großraum Kinshasa zulässt. Dem stimmt der Senat zu. Die neuere Dokumentation bestätigt die Rechtsprechung des Senats.

Vorweg ist festzustellen, dass die Sicherheitslage im Westen des Kongo – nur dorthin ist eine Abschiebung möglich - ruhig ist, mithin die Existenz nicht bereits durch aufflammende Kämpfe gefährdet ist.

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Demokratische Republik Kongo,
Update vom 28.5.2004, Seite 4.

Einigkeit in dem Dokumentationsmaterial besteht derzeit, dass im Sinne der dargelegten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die wirtschaftliche und soziale Situation im Kongo katastrophal ist.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.5.2004 - 514-516.80/3
COD -, Seite 6: Das Land ist völlig heruntergewirtschaftet; Seite 32:
Das Gesundheitswesen ist im katastrophalen Zustand; Schweizerische
Flüchtlingshilfe vom 28.5.2004, Seite 19: Die wirtschaftliche
Infrastruktur ist im katastrophalen Zustand; Landessynode der
Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. - 15.11.2003,
Seite 2: Verheerende wirtschaftliche Lage und ein katastrophaler
Zustand der Infrastruktur.

Die Versorgungslage in Kinshasa ist auch nach dem aktuellen Stand angespannt.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.5.2004, Seite 31.

Die Versorgung der Bevölkerung in Kinshasa ist zwar schwierig, eine akute Unterversorgung besteht aber dank verschiedener Überlebensstrategien nicht; die allgemeine Unterernährungsrate beträgt zwischen 10 % und 20 %.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.5.2004, Seite 32.

Die Klägerin wendet sich insbesondere dagegen (Seite 6 des Zulassungsvorbringens), dass der Bericht völlig offen lasse, welchen Inhalt die erwähnten Überlebensstrategien hätten.

Was mit Überlebensstrategien gemeint ist, ergibt sich teils aus den Berichten des Auswärtigen Amtes, teils aus anderem Dokumentationsmaterial und bereits aus der bisherigen Rechtsprechung des Senats. In dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.5.2004 (Seite 32) ist konkretisierend ausgeführt, dass es insbesondere um städtische Kleinstlandwirtschaft und Kleinviehhaltung geht und vor allem Frauen mit Kleinhandel zum Familienunterhalt beitragen.

Als weiteres Beispiel wird nach einem Pressebericht zu Überlebenszwecken Maniok kleinräumig angebaut.

FAZ vom 17.2.2001, Seite 3.

Nach der - insoweit nur beispielhaft herangezogenen - Rechtsprechung des Senats kann etwa die Ausbildung als Mechaniker für die Überlebensmöglichkeit nützlich sein oder eine vorausgehende Predigertätigkeit mit Unterstützung der Gläubigen.

Urteil des Senats vom 14.1.2002 - 3 R 1/01 -, Seite 77 des amtlichen Umdrucks und Urteil des Senats vom 3.12.2001 - 3 R 4/01 -, Seite 74 des amtlichen Umdrucks.

Weiterhin kommt eine vorausgehende Tätigkeit in einem Lebensmittelgeschäft in Kinshasa oder in einer Apotheke in Kinshasa in Betracht.

Beschluss des Senats vom 3.4.2003 - 3 Q 43/02 -, Seite 9 des amtlichen Umdrucks.

Mit Blick auf den von Frauen durchgeführten Kleinhandel

vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.5.2004, Seite 32

kommt etwa eine Tätigkeit an einem Marktstand in Betracht.

Der Aufbau einer eigenen Existenz in Kinshasa erfordert ein Netzwerk und damit Hilfe des Familienverbandes oder Hilfe aus dem Ausland.

Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom
12.- 15.11.2003, Seite 2.

Angesichts der Arbeitslosigkeit auf dem offiziellen Arbeitsmarkt von über 90 %

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.5.2004, Seite 32

liegt es auf der Hand, dass die Überlebensstrategien auf dem informellen Nahrungsmittelsektor stattfinden.

Der von der Klägerin als nicht nachvollziehbar angesehene Begriff des informellen Nahrungsmittelsektors betrifft die privaten Anstrengungen zur Beschaffung von Lebensmitteln durch Kleinstanpflanzungen und Kleinsthandel. Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe verwendet mit Blick auf die Selbstversorgung den leicht verständlichen Begriff eines informellen Sektors.

Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 28.5.2004, Seite 19.

Entscheidend ist, dass bei der für den Senat gebotenen generellen Betrachtungsweise die Eigenversorgung mit Lebensmitteln in Kinshasa nach wie vor gelingt. Selbst nach der besonders kritischen Einschätzung der Landessynode gibt es in den meisten Familien in Kinshasa noch eine Mahlzeit pro Tag.

Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom
12.- 15.11.2003, Seite 2.

Das Auswärtige Amt war auf Grund einer Untersuchung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Kinshasa von 2001 von der günstigeren Ernährungssituation in Kinshasa ausgegangen, dass 22 % der Haushalte eine Mahlzeit und 61,1 % der Haushalte zwei Mahlzeiten pro Tag zu sich nehmen.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2.8.2002 - 508-516.80/2
COD -, Seite 26.

In seiner aktuellen Lageeinschätzung stellt das Auswärtige Amt fest, dass in dem hier maßgeblichen Großraum Kinshasa keine akute Unterversorgung wie in Hungergebieten Afrikas herrscht, wohl aber die Ernährungslage in den Ostprovinzen - um die es hier nicht geht - nahezu katastrophal ist.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.5.2004, Seite 32.

Im Grundsatz stimmt es damit überein, wenn die Schweizerische Flüchtlingshilfe die Selbstversorgung im Kongo als Wirtschaftsgrundlage ansieht und Feststellungen zur Unterernährung allein für den Osten des Kongos trifft, wo Unterernährung vor allem bei Kindern im Ost-Kongo vorkommen und darlegt, Unsicherheit, Flucht, Plünderung der Ernte und Abbrennen der Felder durch Bewaffnete hätten zu dieser Unterernährung beigetragen; entsprechende Feststellungen zur Unterernährung im Westen des Kongos trifft die Schweizerische Flüchtlingshilfe nicht.

Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 28.5.2004, Seite 19 und 20.

Nach allem sieht der Senat unter Würdigung des neuen Dokumentationsmaterials keinen Grund, von seiner Rechtsprechung abzugehen. Danach werden Rückkehrerinnen und Rückkehrer nicht sehenden Auges dem Tode oder schwersten Beeinträchtigungen durch Hunger ausgeliefert. Eine Ausnahmegruppe ist nach wie vor für allein stehende Frauen mit kleinen Kindern ohne Erwerbschancen und ohne Rückhalt aus Europa oder im Familienverband in Kinshasa zu bejahen. Eine erneut klärungsbedürftige Grundsatzfrage liegt nicht vor.

II.

Weiter wirft die Klägerin (Zulassungsvorbringen Seite 10) als Frage grundsätzlicher Bedeutungen auf,

ob und inwieweit für einen in die Demokratische Republik Kongo Abzuschiebenden dort eine konkrete Gefahr für Leib und Leben auf Grund des Nichtzugangs zum Gesundheitswesen und damit ein Abschiebungshindernis nach § 53 VI 1 Ausländergesetz besteht.

Zur Begründung verweist die Klägerin insbesondere darauf, etwa 70 % der Bevölkerung im Kongo hätten keinen oder nur einen begrenzten Zugang zu Gesundheitseinrichtungen (Seite 11 des Vorbringens). Der Senat ist in seiner bisherigen Rechtsprechung insoweit wie die Klägerin davon ausgegangen, dass das Gesundheitswesen im Kongo in einem katastrophalen Zustand ist.

Urteil des Senats vom 3.12.2001 - 3 R 4/01 -, Seite 71 des amtlichen Umdrucks; Urteil des Senats vom 14.1.2002 - 3 R 1/01 -, Seite 75 des amtlichen Umdrucks; Beschluss des Senats vom 28.3.2003 - 3 Q 9/02 -, Seite 12 des amtlichen Umdrucks.

Dies ist auch nach dem neueren Dokumentationsmaterial unverändert der Fall.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.5.2004, Seite 32;
Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12.- 15.11.2003, Seite 2; Werner-Mathemeier, Der Einzelentscheider-Brief 5/04 vom 1.6.2004: Das Gesundheitswesen ist desolat.

Auch der Zugang der Bevölkerung - für den Kongo insgesamt - zu medizinischen Einrichtungen ist nicht gesichert; ein Großteil der Bevölkerung kann nicht hinreichend medizinisch versorgt werden.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.5.2004, Seite 32.

Für den Großraum Kinshasa muss aber gesehen werden, dass größere Krankenhäuser einschließlich einer Universitätsklinik bestehen, die mit ausländischer Unterstützung im Großen und Ganzen für gängige Krankheiten eine ausreichende medizinische Grundbehandlung leisten.

Werner/Mathemeier, Der Einzelentscheider-Brief 5/04 vom 1.6.2004.

Zu der grundsätzlich möglichen medizinischen Versorgung gehört etwa die Behandlung von Malaria, Diabetes, Asthma und Bronchialkrankheiten, Sichelzellenanämie und Psychosen.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.5.2004, Seite 33.

Insbesondere gibt es für Malaria günstige und wirksame Mittel aus chinesischer Produktion und für Bedürftige dringend benötigte Medikamente von der Heilsarmee, kirchlichen oder sonstigen Hilfsorganisationen.

Werner/Mathemeier, Der Einzelentscheider-Brief 5/04 vom 1.6.2004.

Für Aids und Krebserkrankungen mit Chemo- und Strahlentherapie schließt das Auswärtige Amt eine Dauerbehandlung im Kongo nach wie vor praktisch aus.

Lagebericht vom 28.5.2004, Seite 32/33; Fortschritte in der Viruslastbestimmung bei Aids allerdings nur in einem einzigen Labor nach Werner/Mathemeier, Der Einzelentscheider-Brief 5/04 vom 1.6.2004.

Für weitere Erkrankungen lässt sich eine derart generelle Feststellung nicht treffen.

Nach Aktualisierung hält der Senat an seiner Rechtsprechung fest, dass Rückkehrerinnen und Rückkehrer in den Kongo mit Blick auf die Gefahr des Verhungerns und mit Blick auf das Gesundheitssystem nicht allgemein sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Beeinträchtigungen ausgeliefert werden. Auch an den dargelegten generellen Ausnahmegruppen von Müttern mit kleinen Kindern ohne Erwerbschancen und ohne Rückhalt sowie bei bereits vorliegender schwerer Erkrankung an Aids und Krebs hält der Senat fest.

Nach allem haben die von der Klägerin erhobenen Grundsatzrügen keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 II VwGO, 83 b I AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Dr. Philippi John Nalbach

Ausgefertigt:

Verwaltungsamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle